GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL GESAMMELTE WERKE

Glifftegel

HEGEL · GESAMMELTE WERKE 26,3

GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL

GESAMMELTE WERKE

IN VERBINDUNG MIT DER

DEUTSCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT

HERAUSGEGEBEN VON DER

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN UND DER KÜNSTE

BAND 26 In vier teilbänden



FELIX MEINER VERLAG HAMBURG

GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL

VORLESUNGEN ÜBER DIE PHILOSOPHIE DES RECHTS

HERAUSGEGEBEN VON

KLAUS GROTSCH

BAND 26,3 Nachschriften zu den Kollegien der Jahre 1824/25 und 1831



FELIX MEINER VERLAG HAMBURG

In Verbindung mit der Hegel-Kommission der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste und dem Hegel-Archiv der Ruhr-Universität Bochum

Diese Publikation wird als Vorhaben der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und der Künste im Rahmen des Akademieprogramms von der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen gefördert.

> Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über (http://dnb.ddb.de) abrufbar. ISBN 978-3-7873-2774-4 ISBN eBook: 978-3-7873-3416-2

© Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste Düsseldorf 2015

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Film, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§53 und 54 URG ausdrücklich gestatten.

Satz: Da-TeX Gerd Blumenstein, Leipzig.

Druck: Strauss, Mörlenbach. Bindung: Litges + Dopf, Heppenheim.

Werkdruckpapier: alterungsbeständig nach ANSI-Norm resp. DIN-ISO 9706, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Printed in Germany.

www.meiner.de

INHALTSVERZEICHNIS

WINTERSEMESTER 1824/25.	
NACHSCHRIFT KARL GUSTAV JULIUS VON GRIESHEIM	1047
Philosophie des Rechts vorgetragen vom Prof. Hegel. Winter 1824.25.	
Erster Theil. nachgeschrieben durch Griesheim	1049
Philosophie des Rechts	1051
Begriff des Rechts	1062
Begriff des Willens	1073
Eintheilung	1106
Erster Theil. Das abstrakte Recht	1112
Erster Abschnitt. Das Eigenthum	1119
A. Die Besitznahme.	1133
B. Der Gebrauch der Sache	1139
C. Die Entäusserung des Eigenthums	1147
Zweiter Abschnitt. Der Vertrag	1161
Dritter Abschnitt. Das Unrecht	1172
A. Unbefangenes Unrecht	1174
B. Der Betrug	1175
C. Zwang und Verbrechen	1177
Uebergang vom Recht in Moralität	1193
Zweiter Theil. Die Moralität	1196
Erster Abschnitt. Der Vorsatz und die Schuld	1204
Zweiter Abschnitt. Die Absicht und das Wohl	1211
Dritter Abschnitt. Das Gute und das Gewissen	1225
Philosophie des Rechts vorgetragen vom Prof. Hegel. Winter 1824.25.	
Zweiter Theil. nachgeschrieben durch Griesheim	1257
Dritter Theil. Die Sittlichkeit	1259
Erster Abschnitt. Die Familie	1273
	1277
B. Das Vermögen der Familie	1293

C. Die Erziehung der Kinder und die Auflösung der Familie	1296
Zweiter Abschnitt. Die bürgerliche Gesellschaft	1306
A. Das Sÿstem der Bedürfnisse	. 1314
a. Die Art des Bedürfnisses und der Befriedigung	. 1316
b. Die Art der Arbeit	1321
c. Das Vermögen	1326
B. Die Rechtspflege	1341
a. Das Recht als Gesetz	1344
b. Das Dasein des Gesetzes	1349
c. Das Gericht	1357
C. Die Polizei und Corporation	1377
a. Die Polizei	1378
b. Die Corporation	1396
Dritter Abschnitt Der Staat	1405
A. Das innere Staatsrecht	. 1407
I. Innere Verfassung für sich	. 1418
A. Die fürstliche Gewalt	1425
B. Die Regierungs-Gewalt	1441
C. Die gesetzgebende Gewalt	1446
II. Die Souverainetät gegen Aussen	1468
B. Das äussere Staatsrecht	. 1474
C. Die Weltgeschichte	1477
Inhalt	1483
WINTERSEMESTER 1831/32.	
NACHSCHRIFT DAVID FRIEDRICH STRAUSS	1487
Fragment von Hegels Rechtsphilosophie	1489
Rechtsphilosophie	
ANHANG	
Zeichen, Siglen	1497

WINTERSEMESTER 1824/25

NACHSCHRIFT

KARL GUSTAV JULIUS VON GRIESHEIM

Philosophie des Rechts

vorgetragen

vom Prof. Hegel. Winter 1824.25.

Erster Theil.

nachgeschrieben durch Griesheim. |

5

Philosophie des Rechts.

Bei dieser Vorlesung über die Philosophie des Rechts lege ich mein Handbuch zum Grunde, welches den doppelten Titel "Naturrecht und Staatswissenschaft oder Grundlinien der Philosophie des Rechts." führt. Insofern das Naturrecht früher nicht die Staatswissenschaft enthielt, so wurde diese für sich abgehandelt. Wenn wir jedoch betrachten, welches das Verhältniß dessen ist was Naturrecht bedeutet hat und was man unter Staatswissenschaft verstanden, so tritt unsere Wissenschaft dann sogleich in ein Verhältniß mit der positiven Rechtswissenschaft, diese steht ihr gegenüber, so auch das Staatsrecht, das Positive des Staatsrechts. Der erste Punkt unserer Abhandlung wird also das Verhältniß dessen sein, was man unter Naturrecht und Rechtswissenschaft verstanden hat, der zweite Punkt ist dann die Erläuterung des Verhältnisses der Philosophie zur positiven Rechtswissenschaft. Diese bleibt jedoch nicht allein beim Positiven stehen, beim Geltenden, Gesetzlichen, sondern entwickelt auch Gründe und indem sie sie besonders in historischen Umständen giebt, giebt es | eine historische Behandlungsweise der Rechtswissenschaft. Dieß Verhältniß wird der dritte Punkt sein.

1. Der Name Naturrecht ist der sonst gewöhnliche Name für unsere Wissenschaft, das was von Natur recht sei, das Recht des natürlichen Menschen im Gegensatz gegen künstliches Recht, gegen künstliche Verbindung der Menschen, ge-20 sellschaftliche Ordnung insofern die Beschlüsse derselben nicht in der allgemeinen Natur des Menschen ihren Grund zu haben scheinen, sondern ihren Ursprung nur der Willkühr pp verdanken. Es ist natürlich und leicht vorzustellen, daß der Mensch zu der Vorstellung kommt das zu betrachten was von Natur recht ist. Im Staate befindet er sich in einem Gedränge von Rechten, Pflichten, Verhältnissen 25 pp und dagegen stellt sich ihm leicht der einfache Gedanke dar von dem Wenigen was die Natur des Menschen fordert. Die Bedürfnisse derselben seien eingeschränkt und die Befriedigung müsse auf einem einfachen, nicht beschränkenden, nicht beschwerlichen Wege geschehen können. Bei dieser Vorstellung kann man das Vielfache leicht für überflüssig halten, diese Schranken, diese vielfachen 30 Veranstaltungen können überflüssig, sogar unrecht erscheinen, insofern sie dem Naturrecht widersprechen, sie können von der Bestimmung des Menschen weit abliegend erscheinen und es kann eine Kluft in die Augen fallen zwischen dem was die | Natur des Menschen fordert und zwischen diesen Pflichten, Rechten Anordnungen. Oder es kann sogar erscheinen daß beides häufig an den wichtigsten Punkten einander widerspreche. Es drängt sich dem gebildeten Menschen die einfache Frage auf, wieviel von den Rechten die ich habe, die gegen mich geltend gemacht werden, von den Pflichten pp übrig bleibe, wenn man das betrachtet was die Natur des Menschen fordert, fragt was von Natur recht sei. Diese Frage ist also sehr natürlich, aber wir müssen bemerken, daß der Ausdruck Natur sogleich einen 5 Doppelsinn hat, einen wichtigen zu absoluten Irrthum verleitenden Doppelsinn. Einerseits bedeutet Natur, das natürliche Sein, wie wir uns nach den verschiedenen Seiten unmittelbar geschaffen finden, die unmittelbare Seite unseres Seins. Dieser Bestimmung gegenüber und unterschieden von ihr heißt Natur auch der Begriff, Natur der Sache heißt Begriff der Sache, das was sie vernünftigerweise ist und die- 10 se Sache kann so etwas ganz anderes sein, als blos natürlich. Naturrecht heißt also einerseits das Recht von Natur, andererseits das was recht an und für sich ist.

Bei der Abhandlung des Naturrechts sind beide Bedeutungen nicht so schlechthin getrennt. Beim Naturrecht legt man dieß zum Grunde wie man die Natur des Menschen findet, indem man zugleich dabei versteht, daß man dabei | auch 15 das finden will, was der Mensch an und für sich sei, so auch umgekehrt glaubt man, wenn man den Begriff erkennen will, müsse man sich an unser natürliches Sein, an unsere Begierden, Neigungen, Leidenschaften pp wenden. Wenn man also das Anundfürsichseiende im Rechte erkennen will, so legt man das Prinzip zum Grunde daß das Natürliche, das natürliche Sein es sei was die Grundlage 20 des Rechts mache. Wir kommen jedoch sogleich zu der Einsicht, daß wir das Prinzip für das Recht nicht in unserer Natürlichkeit zu suchen haben, sondern daß dieß einen höheren Boden besitze. Die sonst gewöhnliche Weise ist, daß wenn man die Absicht hat zu untersuchen was Recht an und für sich sei, man zu diesem Behufe an die Betrachtung unserer Natur, dessen was darin als nothwen- 25 dig erscheint geht. Man ist dabei genöthigt sich an die Erfahrung unserer Natur zu halten, was uns gegeben sei in unserer Natur. Diese nächsten Bestimmungen sind nun Neigungen, Bedürfnisse, Triebe. Zuerst tritt das physische Bedürfniß hervor das Essen und Trinken. Der Trieb will befriedigt sein, er enthält zugleich die Forderung der Befriedigung in sich. Diese Bestimmungen und ihre Befrie- 30 digung ist eine Nothwendigkeit in uns, in unserer Natur, ist unsere Natur selbst. Befriedigung ist ein allgemeines Wort. Näher gehört dazu | daß man sich der Gegenstände bemächtigt, sich die Mittel zur Befriedigung verschafft und sichert, für sich und gegen andere. Und so sagen wir dieß ist die Nothwendigkeit und dieß ist das Recht. Es ist das Recht des Lebens überhaupt, die Nothwendig- 35 keit des Lebens und das Leben zu erhalten, eine Nothwendigkeit die auch dem Thiere zukommt. Der Mensch lebt und soll leben, alles was Folge hiervon ist, ist nothwendig und recht. Auch die Anderen sollen leben, nicht blos ich, auch sie sollen ihr Leben behaupten und in dieser wechselseitigen Gestaltung daß jeder

leben und in dem Besitz der Mittel zu diesem Zweck gelassen werden soll, tritt nun das Recht als Recht auf. Das Leben und die Nothwendigkeit desselben für sich zu haben, und das Gewähren der Anderen, wie ich gewähre giebt den Inhalt für das Recht und die Form besteht aus der Gegenseitigkeit dieß an einander zu achten und zu ehren, sich nicht zu stören in der Befriedigung des Triebs.

Aber die Bedürfnisse des physischen Lebens sind nicht die einzigen Bedürfnisse, es giebt noch andere die zwar zum Leben gehören, aber sogleich zum geistigen Leben gezählt werden müssen. So erscheint der Trieb der Geselligkeit, zur Gesellschaft, der sich einerseits auf das Geschlechtsverhältniß bezieht, ande-10 rerseits zur allgemeinen bürgerlichen Gesellschaft, die sich zum Staate ausbildet. Wenn wir so sagen müssen, daß die bürgerliche | Gesellschaft, der Staat aus einem Triebe hervorgehe, so zeigt sich sogleich das Ungenügende dieses Verhältnisses von einem Triebe zum Staat zu kommen. Der Trieb zur Geselligkeit, der früher in der Philosophie als Grundprinzip des Staats angenommen worden, ist 15 etwas unbestimmtes, abstraktes, was nur wenige Bestimmungen liefern kann für den weitschichtigen Staat und was höchst dürftig erscheint gegen das dem er zum Grunde gelegt wird. Näher tritt hier sogleich der Unterschied zwischen Naturtrieb und sittlichen Trieb ein. So ist mit den Trieb zur Geselligkeit der leere Trieb auf das Geschlechtsverhältniß verbunden. Wollten wir bei diesem 20 stehen bleiben, der auch dem Thiere zukommt, Geschlechtsverhältniß dessen Zweck die Begattung, so wird sich dieß Verhältniß als sehr dürftig finden und diese Vorstellung wird unser sittliches Gefühl empören, indem dann in der Ehe nichts ist als der blosse Naturtrieb und seine Befriedigung. Die Ehe ist nicht als etwas natürliches aufzuweisen, sie ist sittlich. Sie ist nach Hugo nicht in der Na-25 tur begründet, insofern hat er recht, aber er hat unrecht wenn er damit meint, daß nur das wahrhafte Gültigkeit hat, was sich als aus der Quelle der Natur geflossen aufzeigen läßt. Wenn wir bei dem Naturtriebe stehen bleiben, so können wir zu dem Resultat kommen, daß der Staat unnatürlich sei, eine künstliche Veranstaltung die ungeheures | Verderben und alles Unglück der Völker her-30 vorgebracht hat, die nur auf rohe Gewalt beruhe, so daß darin der Natur Gewalt geschehe. So kann als das Wahre erscheinen, daß der Staat aufzugeben ist, und ein Naturzustand herzustellen, ein Paradies der Einbildung oder ein Zustand wie wir ihn in der Vorstellung der sogenannten unschuldigen Völker haben.

Wenn wir nun in dieser Art des Beobachtens noch weiter gehen, so findet sich 35 ein Trieb der ganz anderer Art zu sein scheint, der Trieb der Freiheit, das Bedürfniß der Freiheit. Er kündigt sich an übereinstimmend mit anderen Naturtrieben, aber auch ihnen widersprechend, sie verwerfend, er vermag ihnen Widerstand zu leisten, selbst dem allgemeinen Trieb des Lebens vermag er zu widerstehen und ihn unbefriedigt zu lassen, selbst zu unterdrücken vermag er. Mit dem Triebe der Freiheit erscheint also ein Widerspruch, der sich zuerst nicht in dem was wir Natur genannt haben findet, sie soll harmonisch sein, in der Natur des Menschen aber findet sich der ungeheuerste Widerspruch. Mit dem Trieb der Freiheit thut sich ein ganz anderer Boden auf als der des natürlichen Seins und dessen Inhalt, die Freiheit ist es die behauptet daß sie die Natur der Sache sei, daß sie es sei um die es zu thun. Wenn die Freiheit behauptet, daß sie es nur ist um die es im Recht und im Sittlichen zu thun sei, so geräth der Name Naturrecht ins Schwanken. Wir könnten ihn beibehalten wenn wir | der Freiheit zugeben die Natur der Sache zu sein. Aber der Ausdruck oerscheint dennoch unpassend, denn die Natur ist zunächst unbefangen, nicht entgegengesetzt etwas anderem. Die Freiheit dagegen erscheint sogleich polemisch, hat Gegensätze und der nächste ist die Natur selbst. Beim Prinzip der Freiheit wird der Ausdruck Natur zweideutig und unpassend als ihr entgegengesetzt.

Zu bemerken ist, daß wenn im gewöhnlichen Naturrecht die Natur, das na- 15 türliche Bedürfniß zum Grunde gelegt wird, es nicht gesagt und gemeint ist, daß die Freiheit ausgeschlossen sein soll, oder daß bei dieser Art das Naturrecht zu behandeln sie ausgeschlossen sei, es hat ihr auch huldigen wollen, aber in der That ist sie zu kurz gekommen, indem beide Prinzipe ohne Würdigung ihrer Eigenthümlichkeit aufgenommen sind. Die Freiheit will nicht in der Mischung 20 mit der Natur gelten, sondern allein und erkennt die Natur nur an als von sich zugestanden, Freiheit ist nicht Prinzip neben dem anderen, sondern behauptet das Obere zu sein und läßt dieß Andere nur gelten insofern sie sie gewähren läßt. Ferner will die Freiheit nicht gelten in der Form der Unmittelbarkeit. Freiheit ist wesentlich dieß, sie selbst bei sich selbst zu sein, nicht Form zu haben durch et- 25 was anderes, sondern die Freiheit muß dieß sein auch ihre Form sich gleich zu machen. Die Freiheit in der Form der Freiheit ist erst vernünftig. Das höchste Ziel der Freiheit selbst ist die Verei|nigung mit der Natur, aber nicht als Vermischung, oder in der Form der Natur, sondern das Ziel der Vereinigung der Freiheit und Natur, der Freiheit und Natürlichkeit muß so gefaßt werden, daß beide 30 heraufgebildet, durch die Freiheit zu der Freiheit verklärt sind. Dieß Prinzip der Freiheit ist es auch welches wir in unserer Betrachtung zum Grunde legen, auch in der Kantschen Philosophie ist es als Prinzip des Rechts anerkannt, aber in einer Weise die nicht die wahre ist und die die Rechtswissenschaft auch nicht zu einer umfassenden und konsequenten hat werden lassen. Was nun das Prinzip 35 der Freiheit selbst anbetrifft, so werden wir dieß in unserer Wissenschaft selbst sehen.

§. 3.

2. Das zweite ist das Verhältniß der Rechtsphilosophie zur positiven Rechtswissenschaft. Ein solches Verhältniß ist der Rechtsphilosophie und dem Naturrecht gemeinschaftlich, denn auch dieß, obgleich es empirisch zu Werke geht, die natürlichen Neigungen und Bedürfnisse ganz oder zum Theil zum Grunde 5 legt, so hat es doch dieß mit der Rechtsphilosophie gemein, daß die Quelle, woraus das was recht sei, geschöpft werden soll, ein dem Menschen und jedem Menschen innewohnendes eigenes sei. Die Neigungen, Bedürfnisse, Begierden sind dem Menschen immanent, nicht ihm von aussen gegeben, auferlegt, er kann sie als seine eigene sehen, und wenn er das Recht nun hierauf begründet sieht, so betrachtet er es auf seine eigene Natur berechnet, an der er nichts fremdes sieht. Spaeterhin | bemerken wir, daß die natürlichen Bedürfnisse, Gefühle, Neigungen, obzwar sie uns selbst angehören, doch zugleich nur natürlich sind, wir finden uns dadurch bestimmt in uns selbst, aber wir finden uns unmittelbar bestimmt. Es ist dieß die Seite der Nothwendigkeit, obgleich jene Bestimmungen 15 uns eigen sind, so sind wir doch darin nicht frei, gehören darin der Nothwendigkeit an. Es ist also nur die formelle Seite, daß die Naturtriebe uns eigen sind, in welcher wir dann das Unsrige sehen, nur oberflächlich halten wir uns darin für frei. Das Denken, der philosophische Begriff macht die Freiheit in der Form der Freiheit zum Prinzip. Dieses Gegensatzes ungeachtet haben also beide Rechts-20 philosophie und Naturrecht die Quelle gemein, welche ein Inneres sein soll.

Die positive Rechtswissenschaft hat eine andere Quelle für das Recht und diese ist im § 3. angegeben. "Das Recht ist positiv überhaupt durch die Form in einem Staate Gültigkeit zu haben und diese gesetzliche Autorität ist das Prinzip für die Kenntniß desselben, die positive Rechtswissenschaft." Die positive Rechts-25 wissenschaft hat das geltende Recht zum Inhalte, alle Rechte die in einem Staate gelten und weil sie gesetzt sind, darum heissen sie Gesetze und positiv in so fern sie als geltend gesetzt sind. In der positiven Rechtswissenschaft ist das Recht, was ist, in der Philosophie nur das was vernünftig ist, | dem Begriff angemessen. Die positive Rechtswissenschaft hat gesetzliche Autorität vor sich und das Recht muß 30 positiv werden. Diese Seite trifft zunächst die Form des Rechts wie es Gegenstand der positiven Rechtswissenschaft ist, der Inhalt wird nachher gegeben. Die Form ist, daß das Recht gilt, der Inhalt kann sein vernünftig, an und für sich rechtlich oder es kann ein sehr unvernünftiger, unrechtlicher, ganz willkührlicher Inhalt sein, kann durch Autorität der äusseren Macht gegeben sein; durch das Sein, das 35 Gelten ist jedoch über den Werth noch nichts gesagt. Man kann das Vorurtheil haben, daß eine bürgerliche Verfassung zu tadeln sei, weil sie Autorität verlange, Gehorsam, Unterwerfung als unter eine Autorität, so haben wir in neuerer Zeit sehr gute Gesetze, Einrichtungen übel aufgenommen gesehen, weil sie gelten sollten als Autorität. Das Recht, die Gesetze, die bürgerlichen Gesetze und die Staatsgesetze müssen positiv werden, aber das Positive steht überhaupt dem Begriff gegenüber, dem eigenen Denken, der eigenen Einsicht, Ueberzeugung, dem Willen. Das Gesetz verlangt Gehorsam, die Einsicht der Gehorchenden mag beschaffen 5 sein wie sie will, das was ihr Recht ist, ihr eigenes Recht mögen sie nicht so ansehen, sogar für Unrecht halten, darauf kommt es im Positiven nicht an. Die Gesetze müssen aber positiv sein, denn die Gesetze, Verfassungen sind Bestimmungen im Staate, in der wirklichen Welt und müssen so die Gestalt von Na|turgesetzen haben. Der Staat ist eine zweite Natur, das Vernünftige in Ansehung des Willens 10 als Wirklichkeit, der Inhalt dieser geistigen Wirklichkeit ist gesetzlich, soll an sich vernünftig sein, und als das Bewegende, Treibende der Wirklichkeit muß er in der Weise des Seins, der Gültigkeit sein. Diese Gesetze mögen eingesehen werden oder nicht, sie exekutiren sich. Die Gesetze in Ansehung des Essens und Trinkens sind, ich mag sie einsehen oder nicht, ich muß sie befolgen, dieselbe Weise müssen 15 auch die Gesetze, die das Recht betreffen, haben. Die Gesetze leben, sind, man kann nicht auf die Ueberzeugung jedes Einzelnen warten, sondern sie müssen jetzt gelten, müssen jetzt anerkannt, befolgt sein. Aber man kann nicht nur nicht warten bis jeder seine Einsicht, seinen Willen den Gesetzen gemäß gemacht hat, sondern sie sind dieß Objektive, dieß Substantielle, das das Recht ist, entgegenge- 20 setzt dem subjektiven Belieben, der Meinung, Willkühr, Ueberzeugung des Einzelnen. Das Heilige im Recht ist, daß es ein schlechthin festes ist, was über die subjektive Meinung erhaben ist, es ist gegen diese die Mauer, das subjektive Belieben muß sich unterwerfen. Dieß ist die Nothwendigkeit der Form des Positiven.

Dabei ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Mensch, der gebildete Mensch 25 nicht auch fortgehe zur Ergründung der Gesetze, ihre Natur zu untersuchen, zu beurtheilen, zu erkennen ob sie wahr|hafter Natur sind, der denkende Mensch muß sogar dazu fortgehen. Die Gesetze müssen die Form haben gleichgültig zu sein gegen Einsicht und Willkühr, aber andererseits ist es Sache der Individuen sie zu begreifen. Die Gesetze, als rechte müssen die Prüfung der Vernunft aushalten können. Der Gedanke, der Gesetze giebt, geht aber gern von der Voraussetzung aus, daß jeder Mensch beurtheilen könne was recht und gut sei, es sei dieß dem Menschen ins Herz gegraben, im Gefühl sei der Maaßstab um Gesetze und Verfassungen zu beurtheilen. Dieß ist ein unglückliches Vorurtheil, was besonders in unserer Zeit viel Verwirrung und Unheil angerichtet hat. In der Ersfahrung hat sich gezeigt, daß es nicht so leicht ist die Natur des Rechts, der Verfassungen, das Gute zu erkennen. Der einzelne Mensch glaubt sich nur zu leicht

hierzu berufen. Dieser Eigendünkel ist mehr oder weniger vorübergegangen und es sind ganz andere Begriffe die sich geltend machen. Indem man den Gedanken, die Forderung in sich findet die Gesetze zu begreifen und sie mit dem Begriff zu vergleichen, so ist dieß nichts leichtes oder unmittelbares, vielmehr muß man erkennen, daß die positiven Gesetze eine ungeheure Autorität für sich haben, die Autorität von Jahrtausenden, des ganzen Menschengeschlechts. Das ganze Menschengeschlecht hat daran gearbeitet und es ist nicht so leicht dieß Werk des Geistes zu beurtheilen, oder klüger sein zu wollen wie dieser Weltgeist. | Er allein ist es der es versteht, ihm gemäß zu sein soll unser Streben sein und nicht wollen wir durch leichtsinnige Reflexionen die Sache abmachen.

Das Recht gilt, dieß ist der Grund für die positive Rechtswissenschaft. Ob das was Recht ist, in der That vernünftig ist, geht sie nichts an, sie hat darüber nichts mitzusprechen oder auszumachen, wie sie das auch mit dem Stoff und mit den daran zu bindenden Reflexionen nicht thun kann. Die Rechtsphilosophie legt nur die Natur der Sache zum Grunde in der Erkenntniß des Rechts und in der Entwickelung derselben.

Das Recht ist aber auch dem Inhalte nach positiv und so unterscheidet sich auch die Rechtsphilosophie von der positiven Rechtswissenschaft, oder das was dem Inhalte nach in der Rechtswissenschaft positiv ist, liegt ganz jenseits des Inhalts der Rechtsphilosophie.

§. 3.

Erstens ist das Recht dem Inhalte nach positiv, durch den besonderen Nationalcharakter eines Volks, die Stufe seiner geschichtlichen Entwickelung und den Zusammenhang aller Verhältnisse, die der Nothwendigkeit angehören. Dieß dem Inhalte nach nur positive ist das nicht vernünftige, das nicht durch den Begriff 25 bestimmte, dieß heißt nicht daß dieß unvernünftig sei, vielmehr heißt nicht vernünftig, theils unvernünftig, theils aber auch gleichgültig für die Vernunft, was der Begriff nicht bestimmt. Es ist ein Vorurtheil daß der Begriff alles bestimmen will, dieß ist nicht wahr | es giebt eine ungeheure Sphäre bis wohinunter der Begriff sich nicht läßt, dieß Feld ist frei, preisgegeben den untergeordneten Mäch-30 ten. Also kann gesagt werden, was dem Inhalte nach positiv ist, ist nur, hat seine Berechtigung in dem was ist, nicht im Begriff, ist aus der philosophischen Betrachtung des Rechts ausgeschlossen. Hierher gehört der Nationalcharakter, die geschichtliche Entwickelung eines Volks. Es ist eine wahre Bemerkung, daß die Nationen einen verschiedenen Charakter haben; was jedoch so der partikularen 35 Natürlichkeit konkret angehört, fällt nur in die Zeit, ist äusserlich, gehört dem Begriff nicht an. Wenn man jedoch ein konkretes Volk, eine konkrete Rechtsverfassung betrachtet, so muß man alle diese Verhältnisse berücksichtigen, die

Stellung des Landes, die Geschichte, den Nationalcharakter, die Religion, den Gewerbsfleis, das Klima pp muß dann betrachtet werden. Montesquieus Geist der Gesetze hat keine philosophische Form, es ist kein Raisonniren, es sind Beobachtungen, Erfahrungen geistreich einfach ausgesprochen. Der Hauptgesichtspunkt Montesquieus ist, daß die Rechtsbestimmungen und die Gesetzgebung nicht isolirt und abstrakt zu betrachten ist, sondern vielmehr als abhängiges Moment einer Totalität, im Zusammenhange mit allen übrigen Bestimmungen, welche den Charakter einer Nation und einer Zeit ausmachen; in diesem Zusammenhange erhalten sie ihre wahr|hafte Bedeutung, so wie ihre Rechtfertigung. Montesquieus Geist hat das Ganze vor sich, dieß ehrt ihn und er ist deshalb einzig in diesem Felde. Dieß Besondere ist positiv, seinem Inhalte nach, nicht durch den Begriff bestimmt. Hierzu ist auch das zu rechnen was in ein Rechtssystem, in eine Verfassung gekommen ist durch absolute Willkühr, Gewalt, Unterdrückung, alles was davon abhängt ist seinem Inhalte nach auch positiv und gehört dahin.

§. 3. 2. Ein anderes positives Element ist die Nothwendigkeit, daß ein System eines 15 gesetzlichen Rechts die Anwendung des allgemeinen Begriffes auf die besondere von Aussen sich gebende Beschaffenheit der Gegenstände und Fälle enthalten muß, eine Anwendung die nicht mehr spekulatives Denken und Entwickelung des Begriffs, sondern Subsumtion des Verstandes ist. Der Begriff geht fort bis zu einer gewissen Entwickelung, bis zu einem gewissen Detail der Bestimmungen, 20 aber diese bleiben dabei allgemein. Die Existenz aber, worauf erst die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen zu machen ist, ist so bunt und konkret, diese Anwendung ist daher nicht spekulatives Denken, sondern Subsumtion des Verstandes. Dieß verständige Thun ist eine Hauptthätigkeit, die vorzüglichste Wirksamkeit in der Rechts|wissenschaft. z.B. der Vertrag ist noch eine allgemei- 25 ne Bestimmung, die Gegenstände aber worüber er gemacht werden kann sind sehr mannigfaltig, Staaten können Verträge schliessen, ebenso ein jeder Privatmann. Die allgemeine Natur des Vertrages muß sich in allen erhalten, aber die Besonderheit der Gegenstände macht andere Anwendungen davon, es kann Kollisionen geben aus der Natur dieser Gegenstände, diese Kollisionen muß der Ver- 30 stand auflösen, so gut er kann, fertig kann er aber damit nie werden. Es ist eine leere Forderung daß positive Rechtslehrer ein Gesetzbuch machen sollen was beendigt sei, oder Staatsmänner eine Verfassung die fertig sei. Dieß ist zwar ein Verlangen, es kann aber in solchem Stoffe nicht gefordert werden, die Vernunft, der Begriff wird fertig, aber dieß fällt nicht in die Sphäre der Vernunft, die An- 35

²⁵ Rechts|wissenschaft| ohne Trennungsstrich

^{5–9} nicht isolirt ... Rechtfertigung.] *GPR 7; GW 14,1. 26,7–11* **15–19** die Nothwendigkeit, ... ist] *GPR 6; GW 14,1. 25,18–22*

§. 3.

wendung auf empirischen Stoff. Es ist ein endlicher Inhalt, die Vernunft hat nur Unendliches zum Inhalt, weil es endlicher Inhalt ist darum ist darin kein vernünftiger Inhalt zu finden, es hat die schlechte Unendlichkeit nie fertig zu werden. Wenn man von einer vollkommenen Verfassung, Gesetzgebung in dem Sinne spricht, daß darin alles bestimmt, nichts unbestimmt sei, so ist dieß ein schlechtes Ideal. So wie man ins Unendliche fort zählen kann, so ist alles Endliche unendlich, so auch die Regulation über die Verwickelungen | der besonderen Fälle. Je mehr eine Gesetzgebung ausgebildet ist, je mehr wird über die besonderen Fälle bestimmt, damit steigt die Nothwendigkeit, Möglichkeit der Kollisionen, je mehr die Mannigfaltigkeit der Bestimmungen steigt. Hiermit hat der Begriff nichts zu thun, dieß überläßt er seinem Schicksal. Im Endlichen ist die Vollkommenheit nicht, also auch kein Fertigsein, kein Ende. Diese Subsumtion des Verstandes geht so der Philosophie, dem Begriff nichts an.

3. Das Dritte Positive in Ansehung auf den Inhalt, sind die für die Entscheidung in der Wirklichkeit erforderlichen letzten Bestimmungen, dieß daß erstlich überhaupt entschieden werden muß und vors andere tritt die Ausübung der
Gesetze ein, diese Bestimmungen worüber gesetzlich entschieden werden muß,
diese gehören der begrifflosen Äusserlichkeit an, sie stehen da wo Vernunft und
selbst Verstand aufhören und wo doch bestimmt werden muß. Das Erste ist, daß
überhaupt entschieden werden muß in Ansehung des Rechts, es ist dieß nicht
willkührlich denn zunächst ist das Recht geltend, die Verfassungen sind nicht
blos vorgestellt, sondern das Leben eines Volks, die Verfassung soll Gegenwart
haben. Das Zweite ist erst ob besser oder schlechter entschieden werde. Dieß ist
denn auch die Schwierigkeit bei den Gesetzbüchern. Jedes Volk muß eins haben
und die zweite Frage ist erst was besser ist. Es ist besser ein schlechteres zu haben, als auf ein vollkommenes zu | warten. Die Franzosen haben ein sehr richtiges Sprichwort, le meilleure tue le bien, aber es ist eine Sucht der Deutschen
alles vollkommen haben zu wollen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die Verfassungs-, Rechts-Bestimmungen treten in Beziehung des Geltens in eine Sphäre der Äusserlichkeit, die durch den Begriff nicht mehr bestimmt ist, dieß betrifft besonders das Quantitative, die Menge, Grösse. Die Gesetze müssen also auch bestimmen in Ansehung der Quantität,
hierbei kann das Allgemeine nur ungefähr dem Begriff angemessen sein. Bei der
Strafe z.B. muß die Dauer des Gefängnisses nach Wochen, Monaten oder Jahren
bestimmt, die Grösse einer Geldstrafe festgesetzt, oder wo noch Prügel Mode
sind, die Zahl derselben bestimmt sein. Aber bei der Frage wie viele, da ist kein
Prinzip vorhanden wodurch eine vernünftige, ja nur verständige Bestimmung

herbeigeführt wird. Wenn es sich um 1 Thaler oder 1000, oder um 8 Tage oder 20 Jahre handelt, so läßt sich noch ein Begriff denken, aber wenn ein Mensch eines schweren Verbrechens wegen zu 20 Jahren verurtheilt wird, so wird sich kein Gesetzgeber, kein Richter beikommen lassen zu behaupten, daß dieß gerade die rechte Strafe sei oder vielleicht nicht 17 Jahre oder 23 Jahre richtiger. Da sind drei 5 Jahre über die unrecht bestimmt ist, ein Paar Jahre, | ein Paar Monate oder nur ein Tag zu viel oder zu wenig ist unrecht. Dieß ist die Natur der Quantität, da ist kein Begriff und es muß da doch entschieden werden. 100 Dukaten, 20 Jahre, 6 Monate ist eine runde Summe, ein anderes Volk das ein anderes Zahlensystem, eine andere Zeitrechnung hat wird unter gleichen Umständen anders bestimmen. 10 Nothwendig ist es daß in dergleichen was in der sinnlichen Welt vorgehen soll, dergleichen bestimmt sein muß. Es muß eine Entscheidung gefaßt werden die keinen vernünftigen Grund für sich zuläßt und daher absolut positiv ist.

Auch bei der Qualität findet dasselbe statt. Es ist die Frage ob bei diesem Vergehen Geld oder Gefängnißstrafe anzuwenden. In einigen Ländern ist die Frist 15 sich zu sistiren 6 Wochen, in anderen Jahr und Tag, dieß sind ungefähre Zahlen. Zu meiner Vertheidigung muß ich eine Zeit haben, wird mir diese nicht gelassen so geschieht mir unrecht, und eine Norm darüber muß sein, ob aber sechs Wochen genug sind oder nicht, oder zu viel, das läßt sich nicht bestimmen. Dieß ist positiv und nicht durch den Begriff bestimmt. Die Philosophie des Rechts 20 hat zum Kriterium den Begriff der Sache, das positive Recht nur das Seiende.

3. Hier ist nun noch ein drittes Verhältniß der Philosophie zur Rechtswissenschaft zu berühren, nämlich die historische Behandlung, welche von der philosophischen Behandlung verschieden ist. | Beide haben das gemein, daß sie Gründe aufsuchen für das was als Recht gilt. Die historische Behandlung bleibt nicht bloß 25 stehen bei dem was grade gilt, sondern sie giebt Gründe an dieser Gesetze, dieser Bestimmungen, das Werden, Entstehen derselben. Dieß ist auch im Allgemeinen der Sinn der philosophischen Behandlung, die Quelle, den Grund der Rechtsbestimmungen nachzuweisen. Beide vollführen dieß aber auf verschiedenen Wegen. Die historische Behandlung zeigt das geschichtliche Entstehen auf, dieß ist beim 30 geltenden Recht nothwendig, das Geltende ist in der Zeit unterschieden und um es in seiner Vollständigkeit zu kennen, muß man die Veranlassungen kennen durch die es festgesetzt worden ist. Diese Behandlungsweise ist daher der philosophischen Rechtswissenschaft nicht zuwider. Allein sie würden in Widerspruch gesetzt sein, wenn die historische Betrachtung behauptet sie sei die einzige Art das 35 Recht zu erkennen, Einsicht der Gründe des Rechts zu erlangen sei sie der einzige Weg. Es tritt hier sogleich der Unterschied ein, daß wenn die historische Behandlung den Grund eines Gesetzes angiebt, seine Nothwendigkeit darthut und dieß nun den Sinn haben soll das Gesetz sei so gerechtfertigt, es sein kann daß die Phi-

losophie Einspruch thut gegen diese Rechtfertigung des Gesetzes. Die philosophische Betrachtung geht darauf daß eine Rechtsinstitution vernünftig ist, das Recht, das wahrhafte Recht des Menschen darin | respektirt ist. Es kann ein historisch begründetes Recht von der Philosophie als unvernünftig verworfen werden, so ist 5 z.B. die Sklaverei in Indien historisch zu rechtfertigen, dadurch, daß auch bei den Negern diese Sklaven, Sklaven sind, und ihnen hier noch ein härteres Schicksal bevorsteht, daß dadurch die Eingebornen erleichtert werden, daß die Neger zur Arbeit tüchtiger sind, daß die Pflanzer ein Eigenthumsrecht darauf haben, daß die Kolonien untergehen müßten pp. Dieser Rechtfertigung ungeachtet muß die Ver-10 nunft dabei bleiben daß die Sklaverei der Neger eine vollkommen unrechtliche, dem wahren menschlichen und göttlichen Rechte widersprechende Einrichtung und zu verwerfen ist. Die historische Rechtfertigung reicht also nicht hin, um etwas als vernünftig aufzuzeigen und doch kommt es hierauf an. Die historische Rechtfertigung bringt oft die Entschuldigung herbei, daß eine Einrichtung, Ver-15 anstaltung die jetzt noch gilt, aber jetzt keinen Verstand hat, todt und nur bedrükkend ist, daß diese eine Zeit gehabt habe wo sie passend gewesen sei und man verwechselt oft diese Rechtfertigung für vormalige Zeiten mit einer Rechtfertigung für die Gegenwart. So wird z.B. für Aufrechthaltung der Klöster ihr Verdienst um Urbarmachung und Bevölkerung von Wüsteneien, um Erhaltung der 20 Gelehrsamkeit durch Unterricht und Abschreiben pp geltend gemacht und dieß Verdienst als Grund und Bestimmung für ihr Fortbestehen angesehen. | Allein diese Rechtfertigung zeigt nur, daß sie ein vernünftiges Institut in jener Zeit waren und enthält unmittelbar auch dieß, daß jetzt wo diese Zwecke auf ganz andere Weise erreicht werden, wo diese Umstände sich so ganz verändert haben, die Klö-25 ster unrecht und schädlich geworden sind. Dieß pflegt man hundert Male zu verwechseln. So ist es zum Beispiel der Fall mit der vormaligen deutschen Reichsverfassung, die Institutionen derselben gehörten einer vollkommen vergangenen Zeit an und waren todt in einer Zeit wo sie noch Gültigkeit hatten oder haben sollten. So hatte z.B. der Pfalzgraf zum Rhein das Privilegium den Kesselflickern des 30 ganzen deutschen Reichs Patente zu ertheilen. Man wundert sich darüber und fragt nach den Grund, es ist dieser. Der Pfalzgraf kommandirte vormals beim Reichsheer die Ritter, die Kavallerie, dazu gehörten Pauken und Trompeten, die Pauken mußten gemacht und geflickt werden, und die Kesselflicker standen so als Paukenmacher unter dem General der Kavallerie, dem hiervon zuletzt nichts wei-35 ter geblieben war als das Patronat der Kesselflicker. Die Geschichte rechtfertigt nur daß es eine Zeit gegeben hat, wo dieß einen vernünftigen Zusammenhang

¹¹ dem] den

¹⁸⁻²¹ So wird ... angesehen] GPR 9; GW 14,1. 27,21-25

hatte, aber nicht das Bestehen in der letzten Zeit. Das geschichtliche Begründen ersetzt nicht den Gesichtspunkt der vernünftigen Behandlung.

Häufig wird der Philosophie das Verstehen des Rechts abgesprochen, zu Verstehen sind die rechtlichen Bestimmungen sehr leicht. Das Gesetz der römischen Tafeln, welches dem Gläubiger nach den abgelaufenen Fristen das Recht gab, 5 den Schuldner zu tödten oder ihn als Sklaven zu verkaufen, ja wenn der Gläubiger mehrere waren, von ihm sich Stücke abzuschneiden und ihn so unter sich zu theilen und zwar so daß wenn einer zu viel oder zu wenig abgeschnitten hätte, ihm kein Rechtsnachtheil daraus entstehen sollte, ist leicht zu verstehen. Aber dieß Verstehen hat einen anderen Sinn, denn es heißt die Kenntniß haben 10 von den geschichtlichen Gründen. Wenn der gemeine Menschenverstand, nicht einmal die Philosophie, solch ein Gesetz als abscheulich verwirft, so sagt man er versteht es nicht, d.h. er kennt die guten geschichtlichen Gründe nicht, aber dessen ungeachtet ist das Gesetz abscheulich und verstehen heißt nicht bloß diese historischen Gründe, sondern die Vernunft der Sache kennen. Hier wird die 15 Vernunft der Sache, die Einsicht darauf beschränkt die geschichtliche Seite der Sache zu kennen, als ob dieß nicht bloß Verstand sei. Der Verstand hat für alles gute Gründe, schlechte Verfassungen, schlechte Gesetze, alles Böse, Schlechte, Niederträchtige hat seinen guten Grund, denn der Grund hat einen zu respektirenden Inhalt. Der Verstand hat | gute Gründe für alles, dieß entscheidet jedoch 20 nicht ob die Sache in der That vernünftig sei. Dieß ist das Verhältniß der philosophischen Behandlung, zur historischen Behandlung des Rechts. Die Frage der Vernunft ist eine andere als die der historischen Rechtfertigung. Diese muß sich mit vielen ganz äusseren Gegenständen, Inhalt befassen, der der Vernunft nichts angeht, aber es geschieht daß je trockener, leerer der Inhalt ist, je mehr sich die 25 gelehrte Eitelkeit auf seine Ausspinnung einbildet.

Dieß ist der Gesichtspunkt von dem ich vorläufig habe sprechen wollen und das Verhältniß der philosophischen Betrachtung zu dem was sonst Naturrecht geheissen hat.

Begriff des Rechts.

§ 1. Die philosophische Rechtswissenschaft hat die Idee des Rechts, den Begriff des Rechts und dessen Verwirklichung zum Gegenstande. Im Recht liegt zugleich die Bestimmung der Verwirklichung und es ist die 2te Frage erst, was verwirklicht werden soll.

30

Die Rechtswissenschaft ist ein Theil der Philosophie. Sie hat daher die Idee, als welche die Vernunft eines Gegenstandes ist, aus dem Begriffe zu entwikkeln, oder, was dasselbe ist, der eigenen immanenten Entwickelung der Sache selbst zuzusehen. Nicht von Aussen her nehmen wir hier Vorstellungen auf, sondern vor uns ist der Begriff, der in sich lebendig ist, sich bestimmt, | diesem haben wir gleichsam nur zuzusehen, es ist ein Inhalt der freies Denken ist, freies Denken ist das sich in seinen Inhalt versenkt, ihn in sich gewähren läßt, ihn begreift. Wir begreifen uns im Begreifen, dieß Wir ist nicht zufällige Subjektivität, nicht Reflektiren, nicht Fantasiren, nicht zufällige Erinnerung an mancherlei was wir wissen, sondern wir begreifen und dieß ist Thätigkeit für sich selbst und es ist unser Begreifen ebenso sehr subjektiv, als wir nur dabei sind.

Zunächst ist ein Anfangspunkt zu bestimmen, ein Ausgangspunkt zu gewinnen, dieser scheint unmittelbar angenommen zu sein, wir fangen an, das wovon wir anfangen ist ein Erstes, Unmittelbares, nicht Abgeleitetes, nicht Bewiesenes, nicht Deduzirtes. Die Rechtswissenschaft hat als Theil einen bestimmten Anfangspunkt, welcher das Resultat und die Wahrheit von dem ist, was vorhergeht, und was den sogenannten Beweis desselben ausmacht. Wir indem wir anfangen haben ein Unmittelbares vor uns, wovon der Beweis ausserhalb unserer Wissenschaft liegt, daß es dort Resultat ist, nehmen wir hier als Voraussetzung als bewiesen an. Der Begriff des Rechts fällt daher seinem Werden nach ausserhalb der Wissenschaft des Rechts, seine Deduktion ist hier vorausgesetzt und er ist als gegeben aufzunehmen.

Zuerst ist zu bemerken, daß die Philosophie einen Kreis bildet, sie hat ein Erstes, Unmittelbares, da sie anfangen muß, ein nicht Erwiesenes, das kein Resultat ist. Aber womit die Philosophie anfängt ist nur unmittelbar relativ, indem es an einem anderen Endpunkt als Resultat erscheinen muß. Sie ist eine Folge die nicht in der Luft hängt, nicht ein unmittelbar Anfangendes, nicht ins Unbestimmte hinausgehend, sondern sie ist sich rundend.

Eine Definition soll ein Ausspruch des Begriffs sein, sie soll ihn ausdrücken. In anderen Wissenschaften geht man oft mit den Definitionen anders zu Werke.

30 z.B. in Ansehung des Rechts wendet man sich an etwas wo diese Vorstellung vorkommt, dieß giebt dann die Vorstellung die man vom Recht hat, oder man wendet sich auch wohl an die Etimologie, wo von welchem Worte dieß abzuleiten ist, dieß zweite ist aber nicht das erste Wort, beide müssen aber gemeinschaftliche Bestimmungen haben. So sucht man eine Vorstellung des Rechts indem man das Gemeinschaftliche unter vielen Vorstellungen zusammenstellt, und läßt dieß als Grundbestimmung gelten. Man kann so eine richtige Interpretation finden, aber

1–4 Die Rechtswissenschaft ... zuzusehen.] *GPR* [3]f; *GW* 14,1. 23,17–20 **15–17** Die Rechtswissenschaft ... ausmacht.] *GPR* 4; *GW* 14,1. 23,20–22 **19–21** Der Begriff ... aufzunehmen.] *GPR* 4; *GW* 14,1. 23,22–25 **22–27** Zuerst ist ... rundend.] *W*₁ 8. 23

§. 2.

§. 2.

die Vorstellungen können auch verschieden sein und so können auch die Definitionen verschieden, sogar einander entgegengesetzt | sein. Die Definition ist insofern zufällig und man findet daher bei Wissenschaften die so verfahren Streit über Definitionen. Die Forderung ist daß die Definition allen Vorstellungen entsprechend sei. In neuerer Zeit hat man sich deshalb nicht mehr viel an Definitionen gehalten, sondern mehr an Beschreibungen, diese sind mehr unbestimmt, sie kommen nicht zurück auf eine allgemeine Bestimmung, indem sie zugleich eine Menge Bestimmungen aufnehmen. So macht es z.B. die Naturgeschichte. Definitionen sind aber nothwendig im Recht und in allen geistigen Gegenständen. Die Definition ist nichts anderes als der Ausdruck des Begriffs, sie soll enthalten die Gat- 10 tung, den allgemeinen Boden, und dann die Bestimmtheit in diesem allgemeinen Boden, wodurch es ist, was es ist. Diese einfache Bestimmtheit muß zugleich die allgemeine Bestimmtheit sein, das Besondere in der Gattung muß das Allgemeine dieser Sphäre zugleich sein. Die allgemeine Bestimmung muß die denkende Bestimmung sein, die durch das Denken gesetzte, dieser Bestimmung muß alles 15 gemäß sein, es muß sich alles von ihr ableiten lassen. In einer wissenschaftlichen Darstellung muß der Begriff und die Entwickelung des Begriffs das herrschende sein, die Entwickelung enthält mehr als der Begriff ausdrückt, aber nicht mehr als er enthält. Er ist die Fülle | in sich, die alles in ihrem Schooß geschlossen hält und dieß kommt durch die Entwickelung zu Tage. Die Bestimmungen welche in 20 der Entwickelung hervortreten müssen jener einfachen Grundbestimmung gemäß sein. Es ist wichtig daß solche Definitionen gemacht werden, und daß sie das einzig Regierende eines solchen Reichs, eines solchen Gegenstandes seien.

Der positiven Rechtswissenschaft kann es nicht sehr um Definitionen zu thun sein, indem sie vornämlich bezweckt anzugeben was Recht sei d. h. welches die 25 besondern gesetzlichen Bestimmungen sind, weswegen man zur Warnung sagt: omnis definitio in jure civili periculosa. Denn je unzusammenhängender und widersprechender in sich die Bestimmungen eines Rechts sind, desto weniger sind Definitionen in demselben möglich, denn diese sollen vielmehr allgemeine Bestimmungen enthalten und machen aber unmittelbar das Widersprechende, 30 hier das Unrechtliche, in seiner Blöße sichtbar. So ist z.B. im römischen Recht keine Definition vom Menschen möglich, denn der Begriff des Menschen ist im römischen Recht vielfach verletzt, durch die Sklaverei, durch die Sklaverei der Kinder pp. Die Definition des Menschen daß er denkend, daß er so frei ist, wenn man diese so hinstellt, so werden die Bestimmungen dieses positiven 35 Rechts dieser Definition widersprechen und die Definition vom Menschen ist | so perikulös für das römische Recht und sobald als der Mensch den Begriff sei-

ner selbst faßte hatten diese Rechtsbestimmungen keinen Bestand mehr. In den Heineccischen Institutionen kommt die Definition vor, daß der Mensch keine Person ist in Rücksicht auf den Status civilis. Auch dieser Bestimmung ist der Begriff des Menschen perikulös, denn er zerstört sie. Dieß ist das Große, daß im wahrhaften Recht der Begriff das durchgängig bestimmende ist. Die vernünftigen Gesetze, Verfassungen sind die, die der Natur des Menschen, dem Begriff des Menschen, der Freiheit gemäß sind. Bei uns ist, gottlob, die Definition des Menschen nicht mehr perikulös, besonders nicht dem Landrecht, dem man sie unbedenklich voransetzen kann, die Bestimmungen desselben sind nicht dem Begriff des Menschen widersprechend, wie die des römischen Rechts. Schlechten Rechtsverfassungen sind die Definitionen immer gefährlich.

Das Dritte was in dieser Rücksicht zu bemerken ist, ist wie wir überhaupt in der Philosophie zu verfahren haben. In der Philosophie verfahren wir so, daß der Inhalt auf den es ankommt als für sich selbst nothwendig erwiesen wird.

Wenn wir so eine Definition vom Menschen geben, so ist er ein Lebendiges, ein selbstbewußtes Lebendiges, mithin denkendes Lebendiges, mithin freies Lebendiges. Die Nothwendigkeit | der Freiheit muß also für sich als nothwendig gezeigt werden und was hinzuzufügen ist, die Freiheit muß sich realisiren, verwirklichen, sich ihre Welt erschaffen, sich ein System der Freiheit erschaffen, sich äussern, sich Dasein geben. Dieß sind die Bestimmungen die wir brauchen, die absolut nothwendig sind, dieß ist für sich in der Philosophie zu zeigen, was in Beziehung auf uns der Anfangspunkt ist.

Solch ein Inhalt ist für sich erwiesen. Nun haben wir solchen Begriff, Freiheit die sich Dasein giebt, es ist dieß der allgemein gedachte Inhalt. Wir sehen uns 25 nun zweitens nach der Vorstellung um die dem Begriff entspricht und auch nach dem Wort mit dem wir die Vorstellung bezeichnen, die diesem Begriff entsprechend ist. Dieß ist das Recht, wie wir behaupten. Wir schlagen so den umgekehrten Weg, gegen die vorhergehende Weise ein, die vom Recht anfängt, erst die Vorstellungen desselben sucht und dann sagt das ihnen Gemeinschaftliche ist 30 die wesentliche Bestimmung, wir fangen umgekehrt von diesem an und kommen so zum Worte. Es kann so geschehen daß es Vorstellungen, noch eine Menge Vorstellungen vom Recht giebt die etwas anderes enthalten als unsere Bestimmung, dieß geht uns nichts an. Dieß ist der wesentliche Inhalt, ihm entspricht die Vorstellung vom Recht am Meisten, dieß nennen wir Recht, wenn er ihr auch | 35 nicht vollkommen entspräche, denn die ganze Abhandlung des Rechts zeigt dieß an den Beispielen auf als Recht in der Form die es sich giebt, in der es sich auslegt. Aber daß es andere Vorstellungen vom Recht giebt, die ihm nicht entsprechen, geht uns nichts an, dieß ist unser Recht, und das Zweite ist, daß wir behaupten diese anderen Vorstellungen seien nicht richtig, sind unwahr, denn was durch unseren Gegenstand, den Begriff des Menschen bestimmt ist, ist das wahrhafte Recht. Selbst wenn Sklaverei Recht geheissen wird, so behaupten wir dennoch daß die Bestimmungen die auf die Freiheit beruhen, die wahrhaften sind. Ob man nun diese Vorstellung hat, geht die Philosophie nichts an, sie hat es nur mit dem wahrhaften Begriff zu thun. Wir fangen vom Inhalte an und suchen dann 5 erst nach dem Worte und nach der Vorstellung, die dem Begriff den wir voraussetzen am meisten entspricht. Die Begriffe der Philosophie sind auch in der Vorstellung oft dem Begriff entsprechend, aber gewöhnlich sind sie in derselben unrein, vielfach falsch, der Inhalt ist so nicht in seiner Gedankenform, der Gedanke ist die Form die die Philosophie dem wahrhaften Inhalt giebt, denn dieser kann 10 wahrhaft nur denkend gefaßt werden, nur das Denken ist Inhalt des Denkens und nur in seinem eigenen Elemente ist es wahrhaft bei sich. Die allgemeinen Bestimmungen, Begriffe sind auch in der Natur vorhanden, sie hat die Vernunft zu ihrer Seele, aber der Boden des | Daseins, der Äusserlichkeit ist nicht fähig rein den Begriff auszudrücken, da treten fremdartige Eindrücke mancherlei Art ein, die 15 ihn nicht frei sich gestalten lassen. So ist die Vorstellung der Menschen in Rücksicht auf Rechtsbestimmungen vielfach verkümmert in dem Dasein. Die beßte Verfassung ist die, die dem entspricht was der Begriff ausdrückt, aber dennoch ist sie nicht vollkommen, da sie auf empirischen Boden, im Dasein ist.

Wir fangen also mit dem Begriff, der Natur der Sache an, dieß ist der Inhalt 20 den wir abzuhandeln haben.

Der Boden des Rechts ist überhaupt das Geistige und seine nähere Stelle und **§**. 4 Ausgangspunkt der Wille, welcher frei ist, so daß die Freiheit seine Substanz und Bestimmung ausmacht und das Rechtssystem das Reich der verwirklichten Freiheit, die Welt des Geistes aus ihm selbst hervorgebracht, als eine zweite Natur ist. 25 Nicht der freie oder unfreie Wille ist dieser Ausgangspunkt, sondern der dessen Substanz die Freiheit ist. Die physische Natur ist die Idee in der Äusserlichkeit, in dem Äusseren, in Raum und Zeit hinausgeworfen, diese Idee ist hier im Geist. Die Freiheit ist unsere Grundbestimmung, wie wenn man sagt die Körper sind schwer, man könnte dabei verstehen, als ob sie par hasard schwer wären, aber es ist 30 nichts unschwer, es ist wesentlich alles schwer und nichts nicht schwer, alle Materie ist schwer, sie ist ein Aussereinander bezogen auf eine Einheit, die das Centrum ist, die Schwere ist die Grundbestimmung der Materie. Schwer ist allgemein, das Schwere macht den Körper aus, ist der Körper. So | ist Freiheit das Allgemeine und das Freie ist der Wille. Wille ohne Freiheit ist ein leeres Wort, ebenso wie 35 nur Freiheit als Freiheit nicht wirklich ist, sondern sie ist nur als Wille, als Subjekt. Vernunft ist zugleich wesentlich Geist, dieß Vernünftige, dieß Treibende, diese

22–25 Der Boden ... ist.] *GPR 14; GW 14,1. 31,8–12* **27–36** Die physische ... Subjekt.] *W*₁ 8. 34

thätige Subjektivität. Also dieß ist unser Boden, das Geistige und näher das Praktische im Geistigen, und in diesem Praktischen ist es der Wille als solcher der unser Gegenstand ist.

Was nun den Zusammenhang des Willens mit dem Geistigen, dem Denken anbetrifft, so ist darüber folgendes zu bemerken. Der Geist ist Denken überhaupt und der Mensch unterscheidet sich vom Thiere durch das Denken. Aber man muß sich nicht den Menschen einerseits als Denken und andererseits als Willen vorstellen, beides getrennt, als ob der Mensch in einer Tasche das Denken und in der anderen den Willen hätte. Dieß ist eine leere Vorstellung, es ist wohl ein Unterschied zwischen dem Denken als solchen, dem theoretischen Verhalten und dem Willen dem praktischen Verhalten, aber es ist nicht zweierlei Vermögen, sondern der Willen ist eine besondere Weise des Denkens, er ist das Denken als sich übersetzend ins Dasein, als Trieb sich Dasein zu geben.

Zunächst ist also das Verhältniß des Willens zur Intelligenz, zum theoretischen 15 Geist zu betrachten. Wir haben das Recht den Unterschied zu machen, zwischen theoretischen und praktischen Geist. Bei der theoretischen Bestimmung ist das Erste, daß insofern wir es zu thun haben mit einem Stoff, einem Gegenstand, das Theoretische sich damit | äusserlich bestimmt findet, es ist kein sinnliches Gefühl pp wir finden uns so bestimmt, das Weitere ist erst, daß wir es mit Gegenständen zu thun haben und daß wir das was so Empfindung unseres Gefühls ist, zu unserem Gegenstand sogleich machen. Wenn ich etwas hartes berühre, so fühle ich einen Druck, aber ich sage sogleich der Druck kommt her von etwas hartem, beides ist in meinem Gefühl hart, aber eigentlich ist nur in meinem Gefühl das Harte, die Theilung von beidem ist schon Trennung dessen was in mir ist und was draussen 25 steht. Das Theoretische ist so daß wir uns bestimmt finden, einen Gegenstand finden, so sind wir und die Bestimmtheit ist ein Anderes. Ich bin das Unbestimmte, die Bestimmtheit ist etwas anderes als ich. Der Gegenstand ist äusserlich, ein Anderes zu uns, eine andere Seite zu uns. So fängt unser Bewußtsein überhaupt an, wir wissen von unendlich vielen Gegenständen, dieß ist der Anfang des theoretischen 30 Verhaltens. Die theoretische Thätigkeit des Geists ist sich davon zu befreien, dieß Andere, Fremdartige zu vernichten, mir anzueignen, daß es das Meinige wird, die Assimilation in mich. Die nähere Betrachtung des theoretischen Geistes, hat die verschiedenen Stufen dieser Aneignung aufzuzeigen, der Weg derselben ist ein Weg der Befreiung. Die Äusserlichkeit, die äusseren Gegenstände sind in Raum 35 und Zeit, haben als be|stimmte Gegenstände, einen bestimmten Ort, eine bestimmte Zeit, so treten sie in die Vorstellung, die Anschauung der Vorstellung ist schon Befreiung von diesem Ort, dieser Zeit. Es hat die Vorstellung zwar noch

dieß, aber doch ist es schon das Meinige, der Inhalt ist darin das eine Ingredienz, dieß habe ich so eben bekommen, diese Farbe, dieser Ton, diese Gestalt, das andere aber ist daß es meine Vorstellung ist, daß ich Meister darüber bin, daß es mir angehört. Die Anschauung, Vorstellung, das Gefühl ist so die Mischung von Fremdartigen und Meinigen. In der Anschauung bin ich noch ausser mir, nicht bei 5 mir, nur bei dem Dinge, erst in der Vorstellung komme ich zu mir, es ist das Meinige aber noch ein fremdartiger Inhalt, das Denken ist dann die höchste Stufe, die vollkommene Aneignung, Verwandelung des Stoffs der empirisch der Vorstellung angehört. Indem ich einen Gegenstand denke, mache ich ihn zum Gedanken, nehme ihm das Sinnliche, ich bin denkend, so mache ich ihn zu etwas was wesent- 10 lich und unmittelbar das Meinige ist, erst im Denken bin ich bei mir. Das Denken kann freilich auch noch formell sein und der Inhalt, der Stoff gegeben sein, erst das Begreifen ist das Durchbohren des Gegenstandes, der nicht mehr mir gegenüber steht, ich habe ihm sein Eigenes genommen, das er für sich gegen mich hatte, denn ich bin der Begriff, der Geist | ist der Begriff, er hat so den Gegenstand zu 15 dem gemacht, was er ist. Es kann zunächst noch der bestimmte Inhalt gegeben sein, begriffen aber ist alles mein, ich bin die Seele der Begriff. Im Begreifen, im Denken bin ich frei, denn ich habe nur den Begriff vor mir und ich bin der Begriff. Wie Adam zur Eva sagt: du bist Fleisch von meinem Fleisch und Bein von meinem Bein, so sagt der Geist, dieß ist Geist von meinem Geist und ich bin der 20 Begriff, die Fremdheit ist verschwunden. Dieß ist der Gang des theoretischen Verhaltens. Ich habe gesagt, das Fremdartige, die Gegenstände mache ich darin zu dem Meinigen, dieß hat zunächst einen subjektiven Schein, die nähere Bestimmung aber ist, daß ich sie dadurch zu dem Meinigen mache, daß ich sie zu etwas Allgemeinen mache. Die Anschauung, Empfindung ist durchaus bestimmt, be- 25 schränkt, so groß, so hart, so schwer, sie ist nach allen Seiten bestimmt, es ist nichts daran zu unterscheiden was nicht bestimmt ist. Wenn ich mir nun etwas vorstelle, so habe ich es schon allgemeiner gemacht, nichts ist in der Vorstellung so bestimmt vor mir, als in der unmittelbaren Anschauung, nicht das Bild meines Freundes, meiner Braut pp[.] Vorstellung ist Verallgemeinerung, diese Verallgemeinerung 30 gehört dem Denken an, eine Vorstellung besteht so aus Gegebenen und Meinigen, ist eine Vermischung von Besonderheit und Allgemeinheit. Mensch ist eine allgemeine Vorstellung | es giebt nicht den Menschen, es giebt heißt empirisches Vorhandensein. So wie der Mensch vorhanden ist, ist er so alt, sieht so aus, hat diese und jene Bestimmtheit. Die Vorstellung eines Individui selbst läßt sehr viele dieser 35 Bestimmtheiten weg, die Vorstellung Mensch dagegen ist ganz allgemein, dieß

9–14 Indem ich ... hatte] W_1 8. 35 **19–21** Wie Adam ... verschwunden.] W_1 8. 35 **30–31** Vorstellung ist ... an] W_1 8. 35

kommt dem Denken zu. Der Gedanke als solcher hat es mit der Allgemeinheit zu thun, mit Bestimmungen der Allgemeinheit die selbst wieder allgemein sind. Denken ist Thätigkeit der Allgemeinheit, etwas allgemein machen heißt es denken, es so verwandeln in Allgemeinheit.

Näher zu betrachten ist der Zusammenhang der angeführten Bestimmung, nämlich daß das theoretische Verhalten den Gegenstand zu dem meinigen und zweitens dadurch allgemein macht. Ich ist das Denkende, das Denken, das Begreifen überhaupt, Ich ist das Allgemeine, das vollkommen Allgemeine, es giebt nichts allgemeineres. Wenn jeder Ich sagt so meint er sich als Besonderes, aber jeder ist 10 Ich, und sogar im höheren Sinn das Allgemeine, ganz abstrakt das Allgemeine. Ich ist ganz abstrakt, beim Ich lasse ich jede Besonderheit fallen, meinen besonderen Charakter, Naturell, Kenntnisse, mein Alter pp alles lasse ich darin weg, wenn ich mich nun an etwas wende, so mache ich es zu dem Meinigen, dadurch ist es | mir gleich und ich mache es so zum Allgemeinen weil ich allgemein bin. Wie ich ge-15 sagt habe daß Schwere die substantielle Bestimmung der Körper ist, so verhält sich auch Denken und Ich zu einander. Wenn ich das Denken als Subjektivität ausdrücke so sage ich das Denkende d.h. das Ich. Ich ist ganz leer, punktuell, einfach, aber thätig in der Einfachheit und als Ich thätig, als das Allgemeine, so bin ich auf allgemeine Weise thätig. Ich bin das Denken und das Denken bin Ich. Beim theo-20 retischen Verhalten geht man so von einem Gegensatze aus, Ich und die Welt, dieß bunte Gemälde der Welt, innere oder äussere ist vor mir, ich stehe ihm gegenüber und hebe bei diesem Verhalten den Gegensatz auf, mache diesen Inhalt zu den Meinigen. Die theoretische Thätigkeit hebt diese Trennung, diesen ungeheuren Unterschied auf und zieht das Gegenüberstehende in mich, macht es zum Meini-25 gen. Ich ist in der Welt zu Hause, wenn es sie kennt, noch mehr wenn es sie begriffen hat.

Das praktische Verhalten dagegen fängt beim höchsten Punkt des Denkens an, beim Ich selbst und es erscheint so als entgegengesetzte Weise gegen das theoretische Verhalten, indem es nämlich die Trennung setzt. Auf dem praktischen Standpunkt ist Ich gleich Ich, die Gegenstände sind die meinigen und insofern ich praktisch bin, thätig bin, handele, so bestimme ich | mich, finde mich nicht bestimmt und ich bestimme mich das heißt, ich setze einen Unterschied, so ist das praktische Verhalten dem theoretischen entgegengesetzt. Ich bin zunächst unbestimmt, ich bestimme mich d.h. ich setze eine Trennung; ich bin

^{35 21} ihm] sc. dem Gemälde

^{3–4} etwas allgemein ... Allgemeinheit] W_1 8. 35 **7–12** Ich ist ... pp] W_1 8. 35 **17–18** Ich ist ... Einfachheit] W_1 8. 35 **20–23** dieß bunte ... Meinigen.] W_1 8. 35 **25–32** Ich ist ... Unterschied] W_1 8. 35